

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern vom 29. September 1982

Die Stadt Ebern erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern vom 29. September 1982

§ 1

Die in § 1 genannten Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

§ 2

Nach § 14 wird ein § 14a eingefügt:

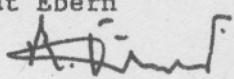
Beschaffenheit des Grabschmucks und der Särge

1. Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen nur kompostierfähige Bestandteile enthalten.
2. Grablichter sollten aus Glas sein.
3. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Für die Sargausstattung kommen nur Alternativen wie z.B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff in Betracht.
4. Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszwecks aus nicht kompostierfähigem Material sind, müssen über die entsprechenden Abfallbehältnisse, die von der Stadt auf dem jeweiligen Friedhof zur Verfügung gestellt sind, entsorgt werden.
5. Torf und Torfprodukte dürfen nicht verwendet werden.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist im Friedhofsbereich nicht gestattet.

§ 3

1. § 1 tritt am 01. September 1993 in Kraft.
2. § 2 tritt eine Woche nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

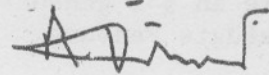
Ebern, den 29. Dezember 1993
Stadt Ebern


R. Feulner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 29. Dezember 1993 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse (am 31.12.1993) und des Fränkischen Tags (jeweils Ausgabe Ebern) am 04. Januar 1994 bekanntgegeben wurde.

Ebern, den 04. Januar 1994
Stadt Ebern



R. Feulner
1. Bürgermeister

V e r z e i c h n i s

der im Stadtbereich Ebern liegenden gemeindlichen Friedhöfe

lfd. Nr.	Name des Stadtteils	Friedhof vorhanden
01.	Albersdorf	ja
02.	Bischwind a.R.	ja
03.	Bramberg	ja
04.	Brünn	ja
05.	Eichelberg	ja
06.	Eyrichshof	ja
07.	Ebern	ja
08.	Fischbach	ja
09.	Heubach	ja
10.	Jesserndorf	ja
11.	Neuses am Raueneck	ja
12.	Reutersbrunn	ja
13.	Untereppach	ja
14.	Vorbach	ja

V e r z e i c h n i s

der im Stadtgebiet Ebern liegenden gemeindlichen Leichenhäuser

lfd. Nr.	Name des Stadtteils	Leichenhaus vorhanden
01.	Albersdorf	ja
02.	Bischwind a./R.	ja
03.	Bramberg	ja
04.	Brünn	ja
05.	Ebern	ja
06.	Eichelberg	ja
07.	Eyrichshof	ja
08.	Fischbach	ja
09.	Heubach	ja
10.	Jesserndorf	ja
11.	Unterpreppach	ja
12.	Vorbach	ja